



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Nico Fuchs  
Tel.: +43 (3452) 82911-298  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-152921/2025-3

Leibnitz, am 30.05.2025

Ggst.: Salamon Markus, 8481 Weinburg am Saßbach, Pichla bei  
Mureck 11;  
Gst.Nr.: 43/3, KG: 66225 Pichla;  
KFZ Technik - Errichtung eines Bürogebäudes mit zwei  
Werkstätten und Lagerräumen  
baurechtliche Bewilligung und gewerberechtliche Genehmigung

## Öffentliche Bekanntmachung

**Herr Salamon Markus** hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Änderungsgenehmigung und baurechtlichen Bewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung in Form eines Gebäudes mit Werkstatt, Büro und Lagerraum auf dem Standort 8481 Weinburg am Saßbach, Pichla bei Mureck 11 (Gst.Nr. 43/3 der KG Pichla), angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 12.06.2025, ca. 08:30 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: **8481 Weinburg am Saßbach, Pichla bei Mureck 11**

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
- §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
- § 29 i.V.m. § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., i.V.m. § 1 der Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 i.d.g.F.

**Verhandlungsleiter: Mag. Maximilian Hutter****Hinweise:**

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag **v o r** der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

**Schutzinteressen im baurechtlichen Verfahren sind:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern ein Immissionsschutz verbunden ist.
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz.
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Diese Kundmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz <http://www.bh-leibnitz.steiermark.at> veröffentlicht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Maximilian Hutter  
(elektronisch gefertigt)